

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/431 vom 21. Mai 2010

Sg Versicherungsgericht, 2010-05-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publikationen_IV_2008_431

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/431 du 21 mai 2010

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/431 del 21 maggio 2010

Regeste

Art. 17 ATSG. Im Rahmen einer Rentenrevision kann bei fehlender relevanter Sachverhaltsveränderung die ursprüngliche Invaliditätsbemessung nicht überprüft werden (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 21. Mai 2010, IV 2008/431).

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine Verfügung, die das im Oktober 2007 von Amtes wegen eingeleitete Revisionsverfahren abschloss und nach Inkrafttreten der 5. IV-Revision am 1. Januar 2008 ergangen ist. Mangels einer übergangsrechtlichen Norm rechtfertigt es sich allerdings, für die vor diesem Zeitpunkt massgebenden Verhältnisse (Einleitung des Rentenrevisionsverfahrens unter altem Recht) die im Folgenden zitierten, bis zum 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Bestimmungen anzuwenden.

E. 2

2.1 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]). Der Wortlaut des Art. 17 Abs. 1 ATSG ("Ändert sich der Invaliditätsgrad ...") ist nicht eindeutig, weil er die Revisionsvoraussetzungen allzu verkürzt wiedergibt. Dies zeigt ein Vergleich mit der Revisionsbestimmung für andere Dauerleistungen in Art. 17 Abs. 2 ATSG, die eine nachträgliche erhebliche Veränderung des der Dauerleistung zugrunde liegenden Sachverhalts voraussetzt. Darin kommt das Wesen der Revision zum Ausdruck: Verändert sich der anspruchsbegründende Sachverhalt und damit der Leistungsbedarf, so muss die laufende Dauerleistung diesem neuen Bedarf angepasst werden, damit nicht eine ungenügende, überhöhte oder ungerechtfertigte Leistung ausgerichtet wird. Das bedeutet für die Rentenrevision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG, dass die Veränderung des Invaliditätsgrads grundsätzlich nur dann revisionsrechtlich relevant ist, wenn sie auf eine Veränderung des zugrunde liegenden Sachverhalts zurückzuführen ist. Eine Veränderung des Invaliditätsgrads, die beispielsweise nur auf eine abweichende Ermessensausübung bei der Schätzung des sogenannten "Leidensabzugs" zurückzuführen ist, kann also in aller Regel keine revisionsweise Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung der Invalidenrente rechtfertigen, weil es an der zwingend notwendigen Veränderung des zugrunde liegenden Sachverhalts mangelt. Wenn allerdings eine solche Veränderung vorliegt und es zur Revision kommt, dann kann bei einer Neubemessung des Einkommensvergleichs der

Leidensabzug neu festgelegt werden. Mit anderen Worten, solange der anspruchsbegründende Sachverhalt unverändert andauert, verhindert der in der formellen Rechtskraft der ursprünglichen Rentenverfügung verfahrensrechtlich umgesetzte Anspruch auf Vertrauensschutz beziehungsweise auf subjektive Rechtssicherheit eine Herabsetzung oder Aufhebung der laufenden Invalidenrente. Umgekehrt verhindert die in der formellen Rechtskraft der Rentenverfügung verankerte Rechtssicherheit, dass ohne Veränderung des anspruchsbegründenden Sachverhalts eine Heraufsetzung der Rente erfolgen muss. Ob und gegebenenfalls in welchem Umfang sich der relevante Sachverhalt verändert hat, ist durch einen Vergleich des aktuellen Sachverhalts mit dem Sachverhalt bei der ursprünglichen Rentenzusprache oder gegebenenfalls bei der letzten auf umfassender Sachverhaltsüberprüfung beruhenden Rentenrevision zu ermitteln. Streitgegenstand im vorliegenden Rentenrevisionsverfahren kann somit nur sein, ob seit der Rentenzusprache vom 10. Januar 2006 eine relevante Sachverhaltsveränderung eingetreten ist, die eine umfassende Überprüfung der Rentenbemessung rechtfertigt.

2.2 Vorliegend ist die ursprüngliche Rentenzusprache am 10. Januar 2006 rückwirkend auf den 1. August 2003 erfolgt (IV-act. 54). Diese Verfügung hat sich auf die Begutachtung der Beschwerdeführerin durch das MZR (Gutachten vom Januar 2005) abgestützt. Der Verlaufsbericht des Hausarztes vom 26. Februar 2008 (IV-act. 80) stellt die nächste Grundlage für eine Sachverhaltsüberprüfung seit der ursprünglichen Rentenzusprache dar. Ein Verlaufsbericht kann in der Regel nicht als eine umfassende Überprüfung betrachtet werden. Er erlaubt hingegen oftmals, darüber zu befinden, ob Anlass für weitere medizinische Abklärungen gegeben ist, oder ob die Rentenzusprache gestützt auf die ursprüngliche Verfügung weiterhin ausgerichtet werden kann. Dies ist vorliegend zu prüfen.

2.3 Die Beschwerdegegnerin hat eine Veränderung des relevanten Sachverhalts verneint. Sie hat dazu auf die Stellungnahme des RAD vom 18. März 2008 verwiesen. Die Beschwerdeführerin dagegen geht gestützt auf die hausärztliche Einschätzung vom 26. Februar 2008 von einer 100%igen Arbeitsunfähigkeit aus. Die ursprüngliche Rentenverfügung hat auf die Beurteilung der Ärzte des MZR abgestellt. Diese haben in ihrem Gutachten vom 26. Januar 2005 sowohl die Beschwerden am Kniegelenk links als auch die Rückenschmerzen als nachprüfbar bezeichnet. Die Mehretagen-Schmerzproblematik schränke die Arbeitsfähigkeit um 50% ein. Zumutbar seien leichte Tätigkeiten, mehrheitlich sitzend, mit der Möglichkeit, gelegentlich aufzustehen und die Position ändern zu können. Darin sei auch die Einschränkung der Leistungsfähigkeit aus psychischer Sicht berücksichtigt, da eine leichte depressive Episode vorliege (IV-act. 18). Der Hausarzt hat in seinem Verlaufsbericht vom 26. Februar 2008 angegeben, inzwischen seien rezidivierende Kopfschmerzen hinzugekommen. Die gesamte Schmerzproblematik lasse sich durch Therapien nicht beeinflussen. Wesentliche neue Befunde hätten allerdings weder klinisch noch radiologisch beobachtet werden können. Die chronischen Schmerzzustände würden die Arbeitsfähigkeit um 100% einschränken (IV-act. 80). Die Beschwerdeführerin hat bereits bei der Begutachtung im MZR über wiederkehrende Kopfschmerzen geklagt, ohne dass diese zusätzlich als arbeitsfähigkeitsmindernd berücksichtigt worden sind (IV-act. 23-5/19). Die notfallmässige Abklärung vom 28. August 2006 im Kantonsspital St. Gallen auf Grund einer Kopfschmerzattacke hat keine objektivierbaren Befunde ergeben (IV-act. 80-5/10). Die Erhöhung der geschätzten Arbeitsunfähigkeit auf 100% ist daher nicht überwiegend wahrscheinlich, zumal der Hausarzt selbst darauf hingewiesen hat, dass die geklagten Schmerzen durch keine wesentlichen neuen Befunde hätten objektiviert werden können.

Seine höhere Arbeitsunfähigkeitsschätzung dürfte auf die subjektiv geklagten Schmerzen der Beschwerdeführerin zurückzuführen sein. Die Gutachter hingegen haben auch die Zumutbarkeit, trotz der Schmerzen teilweise einer Arbeit nachgehen zu können, beurteilt. Die Schmerzen im linken Knie sowie im Rücken sind anlässlich der umfassenden Begutachtung durch das MZR als nachprüfbar bezeichnet worden. Ein Leidensdruck wurde klar anerkannt und eine Einschränkung der Arbeitsfähigkeit von 50% attestiert. Bei gleicher Befundlage wie zur Zeit der Begutachtung der Beschwerdeführerin im Januar 2005 ist eine relevante Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht überzeugend dargetan. Eine weitere Begutachtung drängt sich auf Grund der Aktenlage nicht auf, weil es an objektiven Hinweisen für eine relevante Veränderung mangelt. Die Beschwerdeführerin ist somit in einer leidensangepassten Tätigkeit nach wie vor zu 50% als arbeitsfähig zu quantifizieren.

E. 3

Für die Bemessung der Invalidität ist die Arbeitsfähigkeit in einer der Behinderung angepassten Erwerbstätigkeit massgebend. Der Beschwerdeführerin ist weiterhin eine leidensangepasste Tätigkeit als Hilfsarbeiterin zu 50% zumutbar. Auf dem im Invalidenversicherungsrecht massgebenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (BGE 134 V 64 E. 4.2.1) sind durchaus Stellen für körperlich leichte Tätigkeiten in ausreichender Zahl vorhanden (SVR 2003 IV Nr. 11 S. 33 Erw. 2.5). Die Beschwerdeführerin verlangt nun auf Grund der Teilzeitarbeitsfähigkeit einen zusätzlichen Abzug vom Invalideneinkommen sowie einen Leidensabzug. Die Beschwerdegegnerin hat in der angefochtenen Verfügung die Gewährung eines Leidensabzugs verweigert. Bereits in der ursprünglichen Rentenzusprache ist kein Leidensabzug gewährt worden. Dies ist nicht zu beanstanden. Weil es im vorliegenden Fall an einer erheblichen nachträglichen Sachverhaltsänderung und somit an einem Revisionsgrund fehlt, besteht kein Anlass, auf den der ursprünglichen Verfügung zugrundegelegten Einkommensvergleich zurückzukommen und beim Invalideneinkommen neu einen Leidensabzug zu berücksichtigen (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts vom 13. Mai 2004; I 366/2003, E. 3). Der Invaliditätsgrad beträgt daher weiterhin 50%. Die Verfügung vom 2. September 2008 ist somit rechtmässig.

E. 4

Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin hat in seinem Schreiben vom 26. März 2008 die Korrektur des falschen Einkommensvergleichs verlangt und dabei auf sein Schreiben vom 14. September 2006 verwiesen (IV-act. 86). Die Beschwerdegegnerin hat dies als Erhöhungsgesuch im Rahmen eines Rentenrevisionsverfahrens interpretiert und das Erhöhungsgesuch in der Folge abgewiesen. Wie aus der Beschwerdeschrift und auch der Korrespondenz mit der Beschwerdegegnerin klar hervorgeht, wollte die Beschwerdeführerin wiederum, wie bereits im September 2006, die ursprüngliche Verfügung korrigieren lassen und gestützt auf eine neue Invaliditätsbemessung mindestens eine Dreiviertelsrente zugesprochen erhalten. Dies stellt wiederum ein Wiedererwägungsgesuch dar. Die Beschwerdegegnerin ist darauf implizit nicht eingetreten, was nicht zu beanstanden ist.

E. 5

5.1 Gemäss den vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Gerichtsgebühr bemisst sich nach dem Verfahrensaufwand (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint als angemessen. Der unterliegenden Beschwerdeführerin sind die Gerichtskosten in der

Höhe von Fr. 600.-- aufzuerlegen. Zufolge der am 2. Dezember 2008 bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege ist sie von der Bezahlung zu befreien. Der Staat ist zufolge der ebenfalls am 2. Dezember 2008 bewilligten unentgeltlichen Rechtsverteidigung zu verpflichten, für die Kosten der Rechtsvertretung der Beschwerdeführerin aufzukommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dem unentgeltlichen Rechtsbeistand lediglich ein um 20% reduziertes Honorar zusteht (vgl. Art. 31 Abs. 3 des Anwaltsgesetzes, sGS 963.70). Die Parteientschädigung bemisst sich gemäss Art. 61 lit. g ATSG nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses. Unter Berücksichtigung dieser Kriterien erweist sich eine Parteientschädigung von Fr. 3'000.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) als angemessen. Gekürzt um 20% beträgt sie Fr. 2'400.--. Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es gestatten, kann die Beschwerdeführerin jedoch zur Rückzahlung der vom Staat entschädigten Gerichts- und Parteikosten verpflichtet werden (Art. 288 Abs. 1 ZPO/SG i.V.m. Art. 99 Abs. 2 VRP/SG). Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Beschwerdeführerin wird im Sinne der Erwägungen von der Bezahlung der Gerichtskosten von Fr. 600.-- befreit. 3. Der Staat entschädigt den Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin mit Fr. 2'400.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.